

Dr. in Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0073-I/A/15/2015

Wien, am 29. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 3987/J der Abgeordneten Ing. Dietrich, Kolleginnen und Kollegen nach
den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Der in Rede stehende Verein erhält keine Unterstützung aus Fördermitteln des Bundesministeriums für Gesundheit. Darüber hinausgehende Informationen hinsichtlich Unterstützungen durch die „öffentliche Hand“ oder Unternehmen liegen meinem Ressort nicht vor.

Fragen 3 und 4:

Diese Fragen betreffen das Vereinsrecht und fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit.

Fragen 5 bis 7 und 9 bis 12:

Dazu wurde eine Stellungnahme des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen eingeholt. Da auf Grund der bisher vorliegenden Informationen eine abschließende Beurteilung aus arzneimittelrechtlicher Sicht nicht möglich ist, hat das Bundesamt ein Verfahren eingeleitet und zunächst die gegenständliche Broschüre angefordert.

Frage 8:

Gemäß § 53 ÄrzteG 1998 bestehen Werbebeschränkungen für Ärztinnen und Ärzte dahingehend, dass sie sich jeder unsachlichen, unwahren oder das Standesansehen beeinträchtigenden Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufs zu enthalten haben.

Bei Verletzung dieser Berufspflicht machen sich Ärztinnen und Ärzte eines Disziplinarvergehens schuldig. Grundsätzlich erkennt gemäß § 140 ÄrzteG 1998 über Disziplinarvergehen der Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer. Eine Sonderregelung besteht jedoch für jene Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigenem Disziplinarrecht ausüben. Gemäß § 136 Abs. 4 ÄrzteG 1998 sind in diesem Fall die disziplinarrechtlichen Vorschriften des ÄrzteG 1998 hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit und der damit verbundenen Berufspflichten nicht anzuwenden.

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	n1zGsVFokFuz2Y3CSrJqhciEmSdkIJNPFncNlrvNVVQEfnpVtPG4quLoaDrjzLsgaV31QRaBBVDx3mnzY4ihvtRCOJ656xR9E0CFn//X5aMsGzPOXyjYmnVENjb8ltRA5/l6HTteSzfEndxsTeTsymjG4NSkjmQBxaAQ+mNdb6nU=		
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-04-29T14:35:29+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		